

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Bern

Zürich, 15. Oktober 2002

Stellungnahme zur Änderung des FMG/UWG und der FDV

Sehr geehrte Damen und Herren

SwissICT ist der grösste Schweizerische Verband der Informatik- und Kommunikationsbranche. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Fernmeldegesetzgebung. Wir möchten uns zu einigen wesentlichen Punkten wie folgt äussern:

1. Beim Thema der Entbündelung der letzten Meile handelt es sich um eine politische Frage von grosser Tragweite und grundlegender volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Wir sind deshalb der Ansicht, dass zumindest für den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (full access) erst nach eingehender Analyse und in Abwägung aller Pros und Cons ein politisch fundierter Entscheid im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch das Parlament gefällt werden soll und nicht durch den Bundesrat verordnet werden darf. Insbesondere betrachten wir den unreflektierten autonomen Nachvollzug von EU-Regulierungen nicht als angebracht.
2. Die vorgesehene ex-ante Regulierung "auf Vorrat", die Kompetenzverschiebung von der WEKO zur COMCOM und der eingeschränkte Rechtsschutz gegenüber Verfügungen von BAKOM und COMCOM ist rechtsstaatlich bedenklich. Sie sind aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Ueberlegungen abzulehnen. Nach nunmehr sechs Jahren Liberalisierung soll das geltende gesetzliche Instrumentarium (Wettbewerbsrecht, Preisüberwachung, Missbrauchsregelung etc.) auch in der Fernmeldebranche Anwendung finden.
3. Zur Thematik der unerwünschten Mitteilungen (Spamming): Das in der EU vorgesehene "opt-in" ist aus Konsumentensicht zu begrüessen. Die Umsetzung muss aber in einer Art und Weise erfolgen, welche die Interessen der Unternehmen und der Werbung nicht unnötig beeinträchtigt. Die gesetzestechnische Umsetzung des "opt-in" im Entwurf ist aus unserer Sicht mangelhaft. Es ist insbesondere nicht sachgerecht, die Verantwortung gemäss dem vorgeschlagenen Art. 45a FMG den FernmeldediensteanbieterInnen zu überbürden, da nicht diese die Quelle von Spam sind, so dass die Bestimmung nicht dort greift, wo sie sollte. Der zusätzlich vorgeschlagene Art.3 lit.n UWG wird in der Praxis ebenso wirkungslos sein wie Art.3 lit.k/l UWG und Art.8 UWG.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
SwissICT

Maya Lalive d'Epinay
Präsidentin

Hans-Peter Uehli
Verbandsdirektor